

Römisch-Katholische Pfarrei St. Barbara Riesa

Für eine Kultur der Achtsamkeit

*Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von
sexualisierter Gewalt in der Pastoral mit Kindern,
Jugendlichen und Schutzbefohlenen jeden Alters*

Erarbeitet von der Arbeitsgemeinschaft Schutzkonzept
unter Leitung von GRf. Matthias Demmich
1.5.2021, 1.Überarbeitete Auflage, 22.04.2022

Inhalt

(Unter Bezugnahme auf die Präventionsordnung des Bistums Dresden-Meißen, 01.01.2020 (KA 1/2020))

Präambel.....	2
Einleitung	3
Erstes Kapitel Risikoanalyse	4
Konkretisierungen im Hinblick auf die pastorale Realität in unseren Gemeinden.....	6
Zweites Kapitel.....	7
Voraussetzungen für die Arbeit mit minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen	7
Persönliche Eignung der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.....	7
Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung.....	9
Regelungen für Hauptamtliche	9
Regelungen für Ehrenamtliche	9
Drittes Kapitel: Verhaltenskodex	10
Viertes Kapitel: Beschwerde- und Qualitätsmanagement.....	14
Fünftes Kapitel: Ansprechpartner und Interventionswege	18
Präventionsfachkraft für die Pfarrei St. Barbara Riesa	18
Präventionsbeauftragte für das Bistums Dresden-Meißen	18
Beschwerdestelle für Präventionsfragen im Bistum Dresden-Meißen	18
Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs im Bistum Dresden-Meißen	18
Anlagen	20

Präambel

„Kirche soll ein Ort sein, an dem junge Menschen sich sicher fühlen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität. Wenn junge Menschen sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft untereinander und mit Gott zu machen, werden Sie verletztlich. Das Vertrauen in Jugendliche oder erwachsene Bezugspersonen, das junge Menschen und Erwachsene, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, für solche Gemeinschaftserfahrungen wagen, kann missbraucht und enttäuscht werden.“¹

Es gehört zu den schmerzlichsten Erfahrungen unserer Zeit, dass in der Vergangenheit durch Vertreter der Kirche dieser Schutzraum für Kinder und Jugendliche, aber auch für schutzbedürftige Erwachsene aufs gröbste verletzt wurde. Das widerspricht der Botschaft und dem Handeln unseres Herrn Jesus Christus in eklatanter Weise. Leider können wir diese Taten nicht ungeschehen machen und wir hoffen sehr, von allen Opfern, für diese Taten in der Vergangenheit, Vergebung zu erfahren. Was wir tun können ist, diese Taten für die Zukunft enorm zu erschweren und letztlich diese ganz zu verhindern. Wir sind gefordert Bedingungen zu schaffen, die den Tätern keine Gelegenheit und den Kindern und Jugendlichen einen optimalen Schutz in den Räumen der Kirche bietet. Leider hat es auch in unserer Pfarrei St. Barbara solche Fälle sexualisierter Gewalt in der Vergangenheit gegeben, die wir zutiefst bedauern und was uns als Team von Hauptamtlichen Mitarbeitern zutiefst beschämt und traurig macht. Dieses Schutzkonzept ist unsere Verpflichtung, alles in unserer Macht Stehende zu tun, dass dies in Zukunft nicht wieder geschieht. Wir sind uns bewusst, dass es sehr lange gedauert hat, dass dieses Dokument nun endlich vorliegt. Wir wollen mit den hier gefundenen Erkenntnissen und erarbeiteten Regelungen einen Beitrag zur Vorbeugung und Vermeidung von Gewalt jedweder Art leisten.

Die Verfasser des Konzeptes sprechen immer wieder von einer notwendigen Kultur der Achtsamkeit. Dies unterstützen wir als hauptamtlichen Mitarbeiter der Pfarrei St. Barbara Riesa ganz ausdrücklich und wir verpflichten uns hiermit zu dieser Achtsamkeit.

Wir danken an dieser Stelle all denjenigen, die an diesem Konzept unter der Leitung von Matthias Demmich mitgewirkt haben: Frau Susann Oßmann- Förster, Herrn Dr. Stephan Förster und Herrn Dr. Thomas Haberland.

Es ist unser erklärter Wunsch, dass dieses Schutzkonzept ein kleiner, aber hoffentlich hilfreicher Beitrag dazu wird, dass in unserer Pfarrei alle Schutzbedürftigen einen Lebensraum vorfinden, der ihnen das größtmögliche Maß an Schutz und Geborgenheit bietet.

Schließlich sollen vor allem Kinder und junge Menschen durch unsere Bemühungen erfahren, dass unser Gott der Gott des Lebens ist – ja, dass Gott selbst die Liebe ist.

Aber es bleibt auch mit diesem Schutzkonzept der Auftrag verbunden, dass unsere Aufmerksamkeit und unsere Bemühungen nie versiegen dürfen. Wir bitten deshalb Sie, liebe Schwestern und Brüder um Ihr engagiertes Mittun im Bereich der Prävention.

Ihr Pastoralteam von St. Barbara

Markus Scholz
Leitender Pfarradministrator

Andreas Eckert
Mitarbeitender Pfarrer

Sebastian Brier
Mitarbeitender Pfarrer

¹ Instruktion des Generalvikars Dr. Werner Schreer, Bistum Hildesheim (06.12.2014)

Einleitung

Dieses Institutionelle Schutzkonzept wurde in einem langwierigen Prozess erstellt. Dabei muss am Beginn die deutliche Aufforderung stehen, dieses Schutzkonzept nicht als etwas statisches, endlich Fertiges zu betrachten. Vielmehr soll dieses Dokument die gegenwärtigen Bemühungen der Pfarrei St. Barbara Riesa im Bereich der Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen allen Alters transparent machen. Mehr aber noch ist es unausweichlich, dass nach den schmerzlichen Erkenntnissen der letzten Jahre jede nur denkbare Anstrengung unternommen wird, dass kein Kind, kein Jugendlicher, kein Schutzbedürftiger in Zukunft Opfer von sexualisierter Gewalt wird. Die oft beschworene Kultur der Achtsamkeit ist leider keine Selbstverständlichkeit. Sie muss wachsen und selbstverständlich werden in jeder Faser der Pastoral unserer Pfarrei.

Natürlich kann auch kein noch so ausgefeiltes Institutionelles Schutzkonzept eine 100%ige Sicherheit garantieren. Aber wir verfolgen mit diesem Konzept im Wesentlichen zwei Ziele. Es muss das Bewusstsein wachsen, dass zum Schutz der uns anvertrauten Menschen viele Aspekte gehören. Der wohl wichtigste ist: Aufmerksamkeit. Diese ist nicht zu verwechseln mit Generalverdacht. Aufmerksamkeit meint ein waches Hinschauen auf die Dinge, welche unsere Kinder und jungen Christen in ihrer Persönlichkeit wachsen und reifen lassen. Diese wollen wir stärken und fördern. Aber auch, was es potentiellen Tätern leichtmachen kann, was Gelegenheiten bietet, dass es zu Gewalttaten kommt – dies muss im Fokus der Verantwortlichen stehen und dem gilt es so gut es nur geht, Abhilfe zu schaffen.

Zu Beginn dieses Schutzkonzeptes steht eine ausführliche Risikoanalyse. Diese kann nie vollständig sein, aber wir sind sicher, dass sie eine wesentliche Grundlage für die weiteren Schritte und Festlegungen darstellt. Die Analyse der Risikofaktoren war gewissermaßen eine erste, grundlegende Einübung der Kultur der Achtsamkeit. Wir haben kritisch und aufmerksam Situationen und Gegebenheiten angeschaut und klar benannt, was wir mit jenem wachen und kritischen Blick betrachten müssen. Ebenso klar ist uns aber auch geworden, dass wir nicht alle schwierigen Situationen abstellen und auflösen können – jedoch wissen wir darum und können diese im Blick behalten.

Erstmals gibt es mit diesem Schutzkonzept klare Regelungen, welche Voraussetzungen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende im Bereich der Kinder- und Jugendpastoral unserer Pfarrei erfüllen müssen. Wir verpflichten uns zu klaren Standards auf deren Einhaltung die Schutzbefohlenen sowie deren Erziehungs- und Sorgeberechtigten sich verlassen dürfen.

Ein klar umschriebener Verhaltenskodex konkretisiert für die Mitarbeitenden, auf welche Standards sich das pastorale Handeln in unserer Pfarrei gründet. Die Ergebnisse der Risikoanalyse und weitere Arbeitsschritte formulieren ganz deutlich: ihr Kinder, ihr Jugendliche, ihr Schutzbefohlene jeden Alters, ihr habt Rechte und ihr dürft ganz klar einfordern, dass ihr euch gewisse Dinge nicht gefallen lassen müsst. Und auch unsere Mitarbeitenden bekommen in diesem Verhaltenskodex einen verlässlichen Rahmen an die Hand: in diesem Rahmen kann ich mich authentisch und sicher bewegen und arbeiten. Der Verhaltenskodex soll zu einem Standardwerkzeug unserer Pastoral werden.

Wichtig ist es, dass alle Akteure im Bereich der pastoralen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen wissen, an wen sie sich in einer unklaren oder herausfordernden Situation wenden können. So zeigt dieses Institutionelle Schutzkonzept transparent Beschwerde- und Interventionswege auf. An diese Ansprechpartner können sich Minderjährige, aber auch Mitarbeitende wenden. Mitarbeitende erhalten darüber hinaus auch Empfehlungen, was im Verdachtsfall etc. zu tun ist.

Eine eigens für unsere Pfarrei berufene Präventionsfachkraft steht allen Beteiligten gern mit ihrer Expertise zur Verfügung. Jene Fachkraft unterstützt die Pfarrei künftig auch darin, dass das Thema Prävention nicht in den Mühen des Alltags untergeht, sondern immer wieder auf den Tisch kommt und dieses Konzept in regelmäßigen Abständen evaluiert, überprüft und ggf. angepasst wird.

Erstes Kapitel

Risikoanalyse

Zu Beginn der Arbeit am Institutionellen Schutzkonzept stand eine ausführliche Risikoanalyse. Diese basierte zum einen auf Erhebungen durch das Pastoralteam der Pfarrei und der Arbeitsgruppe Schutzkonzept. Hierbei wurden sowohl ehrenamtlich Mitarbeitende als auch Kinder und Jugendliche einbezogen.

Die AG Schutzkonzept hat in zwei Sitzungen die Erhebungen ausgewertet und kritisch hinterfragt. Hierbei spielten auch die diözesanen Handreichungen sowie einschlägige Fachliteratur eine Rolle.

Grundlegende Kriterien

Es ist nicht flächendeckend möglich eine Kategorisierung hinsichtlich der Gefährdungspotentiale vorzunehmen.

Dennoch entschied sich die AG Schutzkonzept zu einer groben Kategorisierung. Hierbei wurden insbesondere räumliche Situationen, Veranstaltungsformate, Betreuungsverhältnisse und Fragen des Leitungsstils usw. in den Blick genommen.

Leitend war insbesondere die Fragestellung, welche Situationen es potentiellen Tätern leichtmachen können, Schutzbefohlenen Gewalt jeder Art anzutun.

Hierbei hat die AG unterschieden in geringes Gefährdungspotential, erhöhtes Gefährdungspotential und sehr hohes Gefährdungspotential.

Welche konkreten Gefährdungspotentiale sehen wir?

Im Laufe des Erarbeitungsprozesses des Institutionellen Schutzkonzeptes haben wir einige Gefährdungspotentiale identifiziert, die wir in der konkreten Pastoral unserer Pfarrei als betrachtungswürdig empfinden.

Hierbei benennen wir (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) folgende Punkte:

- *Eins-zu-Eins-Situationen*: diese bergen insbesondere dann, wenn sie permanent über einen längeren Zeitraum bestehen ein großes Gefährdungspotential. Andererseits ist uns bewusst, dass es im Bereich der Seelsorge gerechtfertigte Situationen gibt, die ein Eins-zu-Eins-Verhältnis erfordern. Deshalb sind insbesondere die folgenden beiden Punkte hierbei zusätzlich zu betrachten.

- *Schlecht einsehbare Räume:* hierbei denken wir an von außen nur schwer einsehbare mit fehlender Betretungsmöglichkeit Räumlichkeiten in den Gemeindehäusern. Wo Täter sich sicher sein können, dass niemand ohne sein Zutun hineinkommen kann, ist es bis zur vollzogenen Tat nicht mehr weit.
- *Übernachtungssituationen:* insbesondere dann, wenn es an klar kommunizierten Leitungsstrukturen und weiteren Regelungen, besonders im Hinblick auf geschlechter- und gruppenspezifische Übernachtungssituationen mangelt, ist es leichter möglich, dass diese unklaren Verhältnisse für etwaige Taten ausgenutzt werden.
- *Sanitäreinrichtungen:* besonders, wenn wir mit Kleinkindern (etwa in der Frohen Herrgott-Stunde) arbeiten, sind die Fragen hinsichtlich der Sanitäreinrichtungen gut in den Blick zu nehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Kinder in diesem Bereich auf Hilfestellungen angewiesen sind. Aber auch in den weiteren Veranstaltungsformaten mit Schutzbefohlenen ist hierbei besondere Sensibilität gefordert.
- *Fehlende Kompetenzen und diffuse Leitungsstrukturen:* Erfahrungen und wissenschaftliche Erhebungen verdeutlichen, dass potentielle Täter gezielt Einrichtungen suchen, in denen es schwach ausgeprägte Kompetenzen im Bereich der Präventionsarbeit gibt und die Leitungsstrukturen diffus sind, es beispielsweise an geeigneten Ansprechpartnern fehlt oder es keine Kultur der Achtsamkeit und der kritischen Rückmeldung gibt. Wie kann es beispielsweise transparent gemacht werden, dass das Thema Prävention sowohl bei haupt- wie ehrenamtlichen Mitarbeitenden regelmäßig besprochen wird?
Auch erscheint es uns kritisch, wenn wichtige Bereiche wie eine angemessene Gestaltung von Nähe und Distanz, der korrekte Umgang mit Erziehungs- und Disziplinierungsmaßnahmen, die sinnvolle und adäquate Nutzung von Medien und Sprache usw. nicht thematisiert werden und es keine Handlungsleitlinien hierfür gibt. Auch ist die Tabuisierung des Themas Sexualität und Prävention im Kontext der pastoralen Arbeit zu hinterfragen. Zu Kompetenzmanagement gehört auch, dass es alters- und gruppengerechte Bildungsangebote usw. gibt.

Konkretisierungen im Hinblick auf die pastorale Realität in unseren Gemeinden

Nachfolgend seien einige Bereiche in der Gemeindearbeit genannt, welche die AG Schutzkonzept im Laufe des Erarbeitungsprozesses in den Blick genommen hat und dabei eine grobe Einordnung im Hinblick auf die Gefährdungspotentiale vorgenommen hat.

	Formate / Veranstaltungen	Bemerkungen
Geringes Gefährdungspotential	Familientage / Familiensamstage Frohe-Herrgott-Stunde Sakristei (Ministranten)	In der Regel kommt es hier nicht zu Eins-zu-Eins-Situationen; es sind immer mehrere Mitarbeitende bzw. Personen anwesend.
Erhöhtes Gefährdungspotential	Firmvorbereitung Erstkommunionvorbereitung Ministrantenstunde Jugendabende Tagesausflüge	Hier sind mehrere Gefährdungspotentiale erkennbar, jedoch ist der zeitliche Umfang begrenzt und es gibt weniger Möglichkeiten, die eine Tat ermöglichen könnten.
Sehr hohes Gefährdungspotential	Religiöse Kinderwoche (RKW) Erstkommunionfahrt Firmvorbereitungsfahrt Jugendfahrten Jugendwochen Fahrten mit Übernachtung Einzelseelsorge ¹ Beichte ²	Hier sind eine Reihe von Gefährdungspotentialen erkennbar, da es entweder zu zeitlich ausgedehnten Eins-zu-Eins-Situationen kommen kann, es räumlich diffuse Situationen geben kann oder die Formate Taten ermöglichen können.

Wir sind uns bewusst, dass diese Kategorisierung unvollständig ist und auch nur bedingt die Gesamtheit der Situation abbilden kann.

In den nachfolgenden Arbeitsschritten war es allerdings hilfreich, dass wir besonders sensible Bereiche in unserer Gemeindepastoral identifizieren konnten und so zu konkreteren Regelungen finden konnten.

Wie das gesamte Institutionelle Schutzkonzept, so bedarf es auch im Bereich der Risikoanalyse einer kontinuierlichen Weiterentwicklung. Konkret heißt das unter anderem, dass neu entstehende Formate in der Arbeit mit minderjährigen und/oder erwachsenen Schutzbefohlenen immer auch im Hinblick auf die Regelungen der Präventionsarbeit zu hinterfragen und ggf. zu überprüfen sind.

Zweites Kapitel

Voraussetzungen für die Arbeit mit minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Persönliche Eignung der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden

Unter hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verstehen wir alle Kleriker und Laien, die in einem Anstellungs- oder Gestellungsverhältnis mit dem Bistum Dresden-Meißen stehen. Dazu zählen insbesondere Pfarrer, Kapläne, Diakone, VerwaltungsleiterInnen, GemeindefereferentInnen oder -assistentInnen und Praktikanten. Weiterhin zählen in diesen Bereich auch die bei der Pfarrei angestellten Personen (SekretärInnen, Hausmeister usw.).

Ehrenamtlich tätige Personen können für ihre Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung erhalten. Dies ist jedoch nicht zwingende Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Bereich dieses Schutzkonzeptes, sondern viel mehr die Art und der Charakter der ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Bieten sich neue, bisher weniger bekannte Personen für entsprechende Aufgaben an, so führt die Pfarrei, vertreten durch den Pfarrer oder die Präventionsfachkraft, wenigstens ein Vorabgespräch, bevor die ehrenamtliche Tätigkeit mit Schutzbefohlenen beginnt.

In der Regel sind die ehrenamtlich Tätigen der Pfarreileitung schon länger bekannt und bereits einige Jahre in den relevanten Bereichen tätig. Falls dies nicht bereits geschehen ist, so wird das Thema Prävention auch mit diesen langjährig ehrenamtlich tätigen Personen besprochen und regelmäßig aufgegriffen. Bereits beim ersten Gespräch werden neue haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende über die Existenz dieses Schutzkonzeptes informiert und in Kenntnis gesetzt.

Bezugnehmend auf die Art und Weise bzw. die Intensität der Arbeit mit minderjährigen und / oder erwachsenen Schutzbefohlenen werden sie auf die notwendigen Regelungen bzw. Anforderungen hingewiesen.

In jedem Fall absolvieren ausnahmslos alle Mitarbeitenden, ob haupt- oder ehrenamtlich vor Beginn der Tätigkeit eine von der Pfarrei anerkannte bzw. organisierte oder vermittelte Präventionsschulung (es sei denn, der Mitarbeitende kann die Teilnahme an einer solchen nachweisen, welche jedoch nicht länger als 24 Monate zurückliegen darf).

Bei Erfordernis ist im Vorfeld ein Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) vorzulegen.

¹ Dieses Format birgt zwar ein sehr hohes Gefährdungspotential, welches aber auf Grund möglicher pastoraler Notwendigkeit nicht immer aufgelöst werden kann.

² Dieses Format birgt zwar ein sehr hohes Gefährdungspotential, welches aber auf Grund der pastoralen und kirchenrechtlichen Bestimmungen nicht restlos aufgelöst werden kann.

Der Umfang der Präventionsschulungen richtet sich nach Art der Tätigkeit und Intensität des Kontakts zu Schutzbefohlenen:

	Zeitlicher Umfang	Verantwortung für die Durchführung	EFZ
Leitungskräfte und Hauptamtliche im pastoralen Dienst (Pfarrer, weitere Priester, Diakone, GemeindereferentInnen usw.)	12 Stunden	In der Regel das Bischöfliche Ordinariat	Ja
Hauptamtliche Mitarbeiter, die nicht im pastoralen Dienst stehen (VerwaltungsleiterInnen, Sekretärinnen, Hausmeister usw.)	6 Stunden	In der Regel die Pfarrei in Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Ordinariat	Ja
Ehrenamtliche mit intensivem Kontakt zu Schutzbefohlenen (z.Bsp. Frohe Herr-Gott-Stunde)	6 Stunden	Pfarrei	Ja
Ehrenamtliche mit weniger intensivem Kontakt zu Schutzbefohlenen	3 Stunden (Basisschulung)	Pfarrei	Nein

Des Weiteren werden die Inhalte des Schutzkonzeptes, insbesondere der Verhaltenskodex, die allgemeinen Ordnungen und Leitfäden usw. allen Mitarbeitenden ausgehändigt.

Im Gespräch wird seitens der Pfarrei darauf geachtet, dass die grundlegenden Aspekte wie Wertschätzung, Respektvolles Verhalten usw. angesprochen werden.

Die Inhalte des Gespräches werden dokumentiert und mittels Unterschrift bestätigt

Des Weiteren werden die Inhalte des Schutzkonzeptes, insbesondere der Verhaltenskodex, die allgemeinen Ordnungen und Leitfäden usw. allen Mitarbeitenden ausgehändigt.

Im Gespräch wird seitens der Pfarrei darauf geachtet, dass die grundlegenden Aspekte wie Wertschätzung, Respektvolles Verhalten usw. angesprochen werden.

Die Inhalte des Gespräches werden dokumentiert und mittels Unterschrift bestätigt.

Bei Eintragungen von Sexualdelikten im EFZ ist eine Tätigkeit im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ausgeschlossen.

Ebenso wird eine Verweigerungshaltung seitens der Mitarbeitenden in Bezug auf das Thema Prävention von Seiten der Pfarreileitung nicht akzeptiert.

Alle Mitarbeitenden müssen sich an denselben Kriterien messen lassen.

Sofern noch keine Präventionsschulung erfolgte, nehmen alle Mitarbeitenden mindestens aller fünf Jahre an einer solchen teil. In regelmäßigen Mitarbeitergesprächen bzw. Zielvereinbarungsgesprächen wird das Thema Prävention aufgegriffen und thematisiert.

Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung Regelungen für Hauptamtliche

Alle hauptamtlich Mitarbeitenden, unabhängig davon, ob sie in den betreffenden Aufgabengebieten zum Einsatz kommen oder nicht, legen bei Einstellungsbeginn ein EFZ vor und müssen dies regelmäßig in aktualisierter Form, spätestens jedoch nach fünf Jahren wiedervorlegen.

Bistumsangestellte legen dies dem Bischöflichen Ordinariat vor, Pfarreiangestellte dem Leitenden Pfarrer.

Alle hauptamtlich Mitarbeitenden unterschreiben zusätzlich mindestens einmalig eine sogenannte Selbstauskunftserklärung. Mit dieser verpflichten sich alle hauptamtlichen Mitarbeiter zu einer Kultur der Achtsamkeit und zur unverzüglichen Information des Vorgesetzten darüber, wenn ein Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt eingeleitet wurde. Auch der Verhaltenskodex wird mittels Unterschrift anerkannt.

Bei Eintragungen von Sexualdelikten sowie anderer schwerer Straftaten im EFZ ist eine Tätigkeit im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ausgeschlossen.

Regelungen für Ehrenamtliche

Ob von ehrenamtlich Mitarbeitenden ein EFZ vorgelegt werden muss, entscheidet sich aus der Intensität der Arbeit mit den Schutzbefohlenen (siehe Tabelle).

Die Entscheidung ist insbesondere auch von der Intensität des Kontaktes zu minderjährigen und/oder erwachsenen Schutzbefohlenen abhängig.

Ehrenamtlich Mitarbeitende müssen dann ein EFZ vorlegen, wenn sie über einen längeren Zeitraum selbstständig (auch nur partiell) in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen tätig sind.

Hierzu erhält der Ehrenamtliche ein entsprechendes Schreiben vom Pfarramt, welches ihn gegenüber der zuständigen Behörde berechtigt, ein EFZ zu beantragen. Ehrenamtlichen werden von der entsprechenden Behörde keine Kosten für ein EFZ in Rechnung gestellt.

Bei Ehrenamtlichen nimmt der leitende Pfarrer (oder eine von ihm beauftragte Person) Einsicht in das EFZ und gibt dieses anschließend dem Mitarbeitenden wieder zurück. Die Einsichtnahme in das EFZ wird dokumentiert, ebenso ob darin relevante Einträge vorhanden sind, die eine Tätigkeit ausschließen. Das EFZ ist alle fünf Jahre zu erneuern.

Unabhängig davon ist in jedem Fall eine unterschriebene Selbstauskunftserklärung vorzulegen und der Verhaltenskodex des Schutzkonzeptes mittels Unterschrift anzuerkennen.

Auch dies ist im Abstand von fünf Jahren zu erneuern.

Bei Eintragungen von Sexualdelikten im EFZ ist eine ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ausgeschlossen.

Die Aufbewahrung der Dokumente erfolgt, unter Verschluss und nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben des Bistums, im zentralen Pfarrbüro der Pfarrei.

Drittes Kapitel: **Verhaltenskodex**

Der nachfolgend vorgelegte Verhaltenskodex gilt verbindlich für alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden unserer Pfarrei im Rahmen der Arbeit mit minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

Dieser Kodex soll uns zu einer Kultur der Achtsamkeit verhelfen. Dabei soll er zum einen die uns anvertrauten Schutzpersonen vor sexuell motivierten Übergriffen jeder Art schützen und andererseits für die in der Arbeit mit Schutzpersonen tätigen Personen einen sicheren Handlungsleitfaden darstellen. Eine Kultur der Achtsamkeit darf nicht mit permanentem Misstrauen oder Überwachung verwechselt werden.

Ohne dokumentierte Akzeptanz der nachfolgend festgelegten Punkte ist eine Arbeit im genannten Bereich in unserer Pfarrei nicht möglich.

Wir streben an, dass der Verhaltenskodex zum Standardwerkzeug unserer Arbeit wird. Dabei ist er nicht statisch zu verstehen, sondern gilt als Rahmen und Richtschnur. In konkreten Situationen bzw. Maßnahmen kann eine Modifizierung bzw. Abweichung erfolgen, die aber mit dem Leitenden Pfarrer und / oder der Präventionsfachkraft abzustimmen ist.

Innerhalb des Hauptamtlichen-Teams und der ehrenamtlich Mitarbeitenden soll der Inhalt des Verhaltenskodex, mehr aber noch dessen Anwendung und Umsetzung regelmäßig Inhalt und Thema sein.

Gestaltung von Nähe und Distanz

Die angemessene Gestaltung von Nähe und Distanz erfordert von allen Akteuren in der Arbeit mit minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen ein hohes Maß an Sensibilität und Verantwortungsbewusstsein.

Grundsätzlich ist angemessene Nähe in der Pastoral sinnvoll und notwendig. Gleichzeitig bedarf es für einen professionellen Umgang mit Schutzbefohlenen auch ein gesundes Maß an Distanzierungsfähigkeit.

Die Art und Weise, wie pädagogische bzw. pastorale Beziehungen gestaltet werden, hängt von der Situation ab und muss entsprechend stimmig sein.

Exklusive Freundschaften zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, insbesondere, wenn sie Abhängigkeiten irgendeiner Art erzeugen oder besondere Privilegien Einzelner nach sich ziehen, sind zu unterlassen.

Sollten aus nachvollziehbaren Gründen persönliche Freundschaften entstehen oder bereits vorher bestanden haben, so sind diese je nach Anlass und Setting transparent zu benennen. Das Gleiche gilt ebenso für verwandtschaftliche Beziehungen.

Insbesondere Einzelgespräche usw. finden nur in geeigneten Räumlichkeiten statt. Sie müssen jederzeit von außen zugänglich sein und der Schutzbefohlene muss jederzeit die Möglichkeit haben, die Situation verlassen zu können.

Spiele, Methoden und alle weiteren Aktionen werden so gestaltet, dass die persönlichen Grenzen der Adressaten gewahrt und geschützt werden, Freiwilligkeit ist unabdingbare Voraussetzung. Grenzempfindungen werden respektiert und ernst genommen.

Bei Grenzüberschreitungen bzw. Grenzverletzungen durch haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende greifen wir konsequent ein und korrigieren diese ohne Ausnahme.

Sprache, Wortwahl und Kleidung

In der Arbeit insbesondere mit Kindern und Jugendlichen legen wir großen Wert auf eine angemessene und respektvolle Kommunikation. Der Verzicht auf Herabwürdigung und Verletzungen bzw. Beleidigungen ist selbstverständlich und verpflichtend.

Ebenso ist eine verbale und nonverbale Überforderung und Verunsicherung zu vermeiden; Machtgefälle werden nicht bewusst ausgespielt.

Auf eine freundliche, die Anderen wertschätzende Wortwahl ist von allen Mitarbeitern zu achten. Wir lehnen jede Form der Herabwürdigung, Bedrohung oder Einschüchterung gegenüber Schutzbefohlenen ab.

Auf Kleidung, welche in unangemessener Art und Weise die primären und sekundären Geschlechtsmerkmale betont bzw. zweideutige Interpretationen zulässt, ist zu verzichten.

Wir sind uns bewusst und nehmen ernst, dass durch Worte und Gesten Personen zutiefst in ihrer Würde verletzt werden können. Grenzverletzungen jeder Art in diesem Bereich unterbinden bzw. korrigieren wir.

In Konfliktsituationen greifen wir ggf. moderierend ein.

Angemessenheit von Körperkontakten

In der pastoralen und pädagogischen Arbeit sind Körperkontakte nie ganz auszuschließen und sind in einer stimmigen, angemessenen Art und Weise auch sinnvoll.

Allerdings gilt hier als oberste Maxime, dass körperliche Kontakte alters- und situationsgerecht zu erfolgen haben. Weiterhin sind körperliche Kontakte nur dann statthaft, wenn sie die freie und erklärte Zustimmung der jeweiligen Schutzperson zur Voraussetzung haben, der Wille des Kindes bzw. des Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren.

Mitarbeitende suchen von sich aus nicht die körperliche Nähe zu Schutzbefohlenen. Wir ermutigen darüber hinaus auch haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, ihre persönlichen Grenzen wahrzunehmen und in angemessener Art und Weise zu schützen.

Beachtung der Intimsphäre

Die Intimsphäre ist ein hohes Gut, welches geschützt werden muss. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Sanitäranlagen, Schlafräume und persönliche Gegenstände.

Es bedarf klarer, transparenter Verhaltensregeln, insbesondere bei Veranstaltungen mit Übernachtungen.

Bei Übernachtungen wird auf eine geschlechterhomogene Übernachtungssituation geachtet. Ist dies nicht möglich, muss dies im Vorfeld allen Beteiligten, inklusive den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten bekannt gemacht werden.

Vor Betreten des Zimmers wird angeklopft und auf Zustimmung zum Eintreten gewartet, es sei denn, es ist Gefahr für Leib und Leben in Verzug.

Nach Möglichkeit betritt nur eine Person des jeweiligen Geschlechts die Schlafräume.

Mitarbeitende duschen unter keinen Umständen gemeinsam mit den Schutzbefohlenen. Es ist auf geschlechtergetrennte Dusch- bzw. Waschmöglichkeiten zu achten. Ist dies nicht gegeben, ist dies im Vorfeld der Veranstaltung allen Beteiligten, inklusive der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten bekannt zu machen. In diesem Fall sind geschlechtergetrennte Duschzeiten zu vereinbaren.

Bei Sammelduschen haben Schutzbefohlene ausdrücklich das Recht, ggf. in Badebekleidung zu duschen (beispielsweise in Hallen- oder Freibädern).

Notwendige unterstützende Maßnahmen bei der Körperhygiene (zum Beispiel Toilettengang bei sehr kleinen Kindern) werden im Vorfeld mit den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten abgesprochen und erfolgen möglichst von Begleitern desselben Geschlechts. Es ist für Transparenz im Team zu sorgen und der Wille des Kindes zu respektieren.

Gleiches gilt für etwaige pflegerische Maßnahmen. Der Schutzbefohlene entkleidet sich hierbei nur soweit, wie unbedingt notwendig.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke sind in einem bestimmten Rahmen zulässig, insbesondere als Zeichen des Dankes für einen ehrenamtlichen Dienst oder als Glückwunsch zum Geburtstag oder ähnlichem.

Es ist allerdings unzulässig, wenn Geschenke Abhängigkeiten verursachen oder in ungutem Maße bevorteilen und beispielsweise andere Kinder herabsetzen.

Der materielle und ideelle Wert soll der Situation angemessen sein.

Nutzung von Medien und sozialen Kommunikationsmitteln

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln, erfordert aber auch einen professionellen und kritischen Umgang damit.

Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss pädagogisch sinnvoll und altersadäquat erfolgen.

Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen, rassistischen und gewaltverherrlichenden Inhalten sind in allen kirchlichen Angeboten und Einrichtungen verboten.

Wir sensibilisieren Kinder und Jugendliche, in der Kommunikation per Internet oder dergleichen, Respekt und Umsicht walten zu lassen und strikt auf verunglimpfende Texte und entwürdigende Fotos zu verzichten.

Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und deren Geschäftsbedingungen zulässig.

Dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind.

Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild und das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz zu beachten.

Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera und Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen und dies zu unterbinden.

Uns Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (Umziehen, Duschen...) weder beobachtet, noch fotografiert oder gefilmt werden.

Erziehungs- und Disziplinierungsmaßnahmen

Die Wirkung von Disziplinierung, insbesondere von Strafen ist nur schwer im Vorfeld einschätzbar.

Die Einhaltung klarer und nachvollziehbarer Regeln erfordert im Vorfeld eine transparente Kommunikation. Vereinbarte Regeln sind einzuhalten.

Sollten Sanktionen nötig werden, sind diese in angemessener und adäquater Weise einzusetzen. Sie sind in jedem Fall im Vorfeld anzukündigen, müssen in Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen und plausibel sein.

Ein dauerhafter Ausschluss aus der Gruppe oder von der Maßnahme kann als letztes Mittel, wenn die Bereitschaft zum Einhalten der Regeln dauerhaft ausbleibt, angewendet werden. Körperliche und verbale Gewalt lehnen wir grundsätzlich ab und diese haben im Rahmen von Erziehungs- und Disziplinierungsmaßnahmen keinen Platz.

Besonderheiten bei Veranstaltungen mit Übernachtung

Veranstaltungen mit Übernachtung sind pädagogisch und pastoral wertvoll und unbedingt zu unterstützen. Andererseits bergen sie auch ein hohes Gefährdungspotential. Deshalb sind alle Akteure in solchen Formaten zu besonderer Aufmerksamkeit und Professionalität aufgefordert.

Mitunter lassen sich Regelungen nur schwer umsetzen, da die baulichen bzw. anderweitige organisatorische Gegebenheiten dies nicht möglich machen. Ist dies der Fall, so ist dies im Vorfeld allen Beteiligten, einschließlich den Erziehungs- und Sorgeberechtigten mitzuteilen und deren Zustimmung einzuholen.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Teilnehmenden verschiedenen Geschlechts sind ausreichend volljährige Begleitpersonen aller teilnehmenden Geschlechter vorzusehen. Ist dies nicht zu gewährleisten, sind die Erziehungs- und Sorgeberechtigten zu informieren und deren Einverständnis einzuholen.

Begleiterinnen und Begleiter schlafen und duschen grundsätzlich getrennt von den Schutzbefohlenen, besonders Kindern und Jugendlichen. Kann keine getrennte Dusch- und/oder Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden, gilt auch hier die vorherige Informations- und Zustimmungspflicht.

Die Intimsphäre aller Beteiligten ist stets strikt zu wahren.

Den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind wir verpflichtet.

Viertes Kapitel: Beschwerde- und Qualitätsmanagement

Beschwerdewege und Handlungsleitfäden

Im Rahmen des Schutzkonzeptes werden Beschwerde- und Interventionswege sowie Ansprechpartner benannt und aufgezeigt.

Dies dient der Sicherung, dass alle Beteiligten sich in adäquater Weise bei Fragen oder Verdachtsfällen usw. an jemanden wenden können und dabei den größtmöglichen Schutz und Sicherheitsraum erfahren.

Grundsätzlich gilt als oberste Maxime, dass Anmerkungen, Anfragen oder gar Beschwerden nicht mit Unmut oder Ablehnung, sondern mit Ernsthaftigkeit, Ruhe und Professionalität aufgegriffen werden.

In der Pfarrei sind Strukturen etabliert, in denen diese Maxime verwirklicht wird und Lösungen schnell, effizient und sachgerecht gefunden werden können.

Grundsätzlich sind alle hauptamtlich Mitarbeitende Ansprechpartner für alle Anfragen oder Verdachtsfälle, Beschwerden oder Rückmeldungen. Die Beschwerdewege und die Ansprechpartner ergeben sich aus den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.

Grundsätzlich können auch der/die Vorsitzende/r des Pfarreirats und die Vorsitzenden der Ortskirchenräte als Ansprechpartner betrachtet werden. Außerdem verweisen wir auf die externen Beratungsmöglichkeiten, die im Kapitel 5 aufgeführt sind.

Stärkungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene
Als Pfarrei verfolgen wir das Anliegen, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu stärken.

Wir etablieren, auf Dekanatebene altersgerechte Formate wie Kinder-Starkmach-Tage, um Kinder in ihren Persönlichkeitsrechten und ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Ebenso favorisieren wir, insbesondere im Bereich der Jugendpastoral entsprechende sexualpädagogische Angebote.

Wir verpflichten uns als Pfarrei Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene über ihre Rechte zu informieren und ermutigen sie ausdrücklich dazu, diese einzufordern und sich ggf. bei Missachtung ihrer Rechte an geeigneter Stelle zu beschweren.

Vorgehen im Verdachtsfall

Im Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt gelten folgende Grundsätze:

- Ansprechpartner bei Verdachtsfällen sind die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrei, sowie die Präventionsfachkraft der Pfarrei und der/die Vorsitzende/n des Pfarreirats bzw. Ortskirchenräte.
- Betroffene können sich zu jeder Zeit auch an die beauftragten Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des Bistums wenden.
- Für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt gelten für die hauptamtlich Mitarbeitenden des Bistums Dresden-Meißen die diözesanen Handlungsleitfäden. In jedem Fall erfolgt aber eine Beratung mit der Präventionsfachkraft, sollte diese noch nicht benannt sein, dann ist dafür der leitende Pfarrer zuständig.
- Sollte es einen Verdacht gegenüber einer hauptamtlich mitarbeitenden Person im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt geben, ist in jedem Fall der unmittelbare Dienstvorgesetzte **und** die beauftragten Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des Bistums zu informieren (Siehe Ordnung zum Umgang mit Missbrauch..., Nr. 11).
- Es existiert ein Beschwerdeformular / Dokumentationsbogen, welches gemeinsam mit dem Betroffenen ausgefüllt wird. Die Angelegenheit unterliegt strengster Verschwiegenheit. In Absprache mit dem Betroffenen wird dieser Bogen an die beauftragten Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des Bistums weitergeleitet.

Qualitätsmanagement

Da sich die Anforderungen und Erkenntnisse ständig weiterentwickeln, kann das Schutzkonzept nicht einmalig festgeschrieben werden.

Es bedarf viel mehr der kontinuierlichen Weiterentwicklung. Es muss das Verständnis reifen, dass ein Institutionelles Schutzkonzept einen Prozess innerhalb des Rechtsträgers darstellt. Die laufende Überprüfung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes dienen auch der Förderung einer Kultur der Achtsamkeit.

Das Schutzkonzept wird in Verantwortung des Pastoralteams regelmäßig evaluiert, überprüft und weiterentwickelt. Dabei ist eine Neufassung und Revidierung aller fünf Jahre obligatorisch.

Bei Auftreten eines bestätigten Falls von sexualisierter Gewalt innerhalb der Pfarrei ist das Schutzkonzept unmittelbar zu überprüfen, anzupassen und neu in Kraft zu setzen. Wenn es durch einen Personalwechsel zu einer Veränderung im Dienst der Präventionsfachkraft der Pfarrei kommt, ist durch den leitenden Pfarrer sicherzustellen, dass eine kontinuierliche Weiterführung dieser Aufgabe erfolgt.

Das Schutzkonzept wird sowohl analog als auch digital veröffentlicht und ist über verschiedene Kanäle einsehbar.

Es wird allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinden und kirchlichen Orte der Pfarrei werden über die Existenz des Schutzkonzeptes informiert.

Weiterhin werden alle Maßnahmen im Bereich der Prävention über verschiedene Medien wie den Pfarrbrief, die Homepage, Vermeldungen, Aushänge usw. veröffentlicht. Anregungen und Kritik können jederzeit den hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitenden und der Präventionsfachkraft angezeigt werden.

Die Leitung und insbesondere die Präventionsfachkraft der Pfarrei sorgen dafür, dass alle, die im Bereich der Arbeit mit minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen tätig sind, kontinuierlich und im Rahmen der Anforderungen geeignete Qualifikationen vorweisen. Dabei werden Unterstützungsformate wie Präventionsschulungen, Jugendleitercard-Ausbildung usw. angeboten und von der Pfarrei gefördert, ggf. auch eingefordert.

Aus- und Fortbildungen

Eine grundlegende Präventionsschulung (Zeitumfang mindestens 3 Stunden) ist für alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden verpflichtend. Der genaue Umfang ist abhängig von der Art und Weise sowie der Intensität der Tätigkeit und ist in diesem Schutzkonzept festgelegt.

Anderweitige, ergänzende oder modifizierende Festlegungen hierfür trifft der Leitende Pfarrer in Absprache mit den Mitarbeitenden und der Präventionsfachkraft der Pfarrei.

Wir informieren unsere Mitarbeitenden fortlaufend über Fortbildungsangebote und ermutigen zu einer Teilnahme. Die Unterstützung auch in finanzieller Hinsicht (besonders für ehrenamtlich Tätige) ist für uns selbstverständlich.

Eine grundlegende Präventionsschulung ist wenigstens aller fünf Jahre zu absolvieren. Wenn es angezeigt ist, sollte diese auch anlassbezogen durchgeführt werden.

Die Teilnahmebescheinigungen bei hauptamtlich Tätigen sind in Kopie an den jeweiligen Anstellungsträger und bei ehrenamtlich Tätigen dem Pfarrbüro zuzusenden.

Fünftes Kapitel: Ansprechpartner und Interventionswege

Präventionsfachkraft für die Pfarrei St. Barbara Riesa

Frau Dr. Christina Haberland

Telefon: 035264/91895

Mobil: 0176 / 27950701

Mail: haberland-t@t-online.de

Präventionsbeauftragte für das Bistums Dresden-Meißen

Frau Julia Eckert

Käthe-Kollwitz-Ufer 84

01309 Dresden

Telefon: 0 351 / 31 563 – 251 sowie 0 351 / 31563 – 2251

Mail: praevention@bddmei.de

Beschwerdestelle für Präventionsfragen im Bistum Dresden-Meißen

Herr Dr. Peter-Paul Straube

Telefon: 0160 98521885

Mail: ppstraube@posteo.de

Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs
im Bistum Dresden-Meißen

Frau Ursula Hämmerer (Chemnitz)

Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie

Telefon: 0173 / 5365222

Mail: ansprechperson.haemmerer@bddmei.de

Herr Dr. Michael Hebeis (Dresden)

Rechtsanwalt

Telefon: 0172 / 3431067

Mail: ansprechperson.hebeis@bddmei.de

Frau Monika Hufnagl

Psychologin

Telefon: 0162 / 1762761

Mail: ansprechperson.hufnagl@bddmei.de

Weitere Anlaufstellen

Beratungsstelle Opferhilfe Sachsen e.V

Heinrichstraße 12

01097 Dresden

Telefon: 0 351 / 80 10 139

Mail: dresden@opferhilfe-sachsen.de

Internet: www.opferhilfe-sachsen.de

Kinderschutzzentrum Leipzig

Brandvorwerkstraße 80

04275 Leipzig

Telefon: 0 341 / 96 02 837

Mail: info@kinderschutz-leipzig.de

Internet: www.kinderschutz-leipzig.de

Trägerwerk Soziale Dienste Sachsen GmbH

Erziehungs- und Familienberatungsstelle Meißen

Zaschendorfer Straße 70

01662 Meißen

Telefon: 0 35 21 / 73 20 1^0

Mail: efb-meissen@traegerwerk-sachsen.de

Internet: www.traegerwerk-sachsen.de

Volkssolidarität Riesa-Großenhain e.V

Jugendhilfeprojekt

Stralsunder Straße 5

01587 Riesa

Telefon: 0 35 25 / 73 10 37

Mail: jugendhilfeprojekt-rie-grh@volkssolidaritaet.de

Internet: www.vs-gliederungen.de/riesa-grossenhain-ev/kinder-jugend-und-familie/jugendhilfeprojekt-hilfen-aus-einer-hand/

Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Dresden-Meißen

Außenstelle Oschatz

Strehlaer Straße 4

04758 Oschatz

Telefon: 0 34 35 / 93 53 95

Mail: efl-beratung.leipzig@bistum-dresden-meissen.de

Internet: <https://www.efl-bistum-dresden-meissen.de>

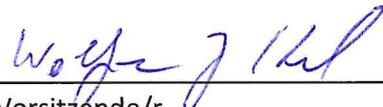
Anlagen

- Verhaltenskodex als Vorlage für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende der Pfarrei
- Dokumentations- und Beschwerdebogen
- Handlungsleitfäden

Vorläufige Beschlussfassung und Inkrafttreten

Auf seiner konstituierenden Sitzung am 29.04.2021 hat der Pfarreirat der Pfarrei St. Barbara Riesa das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept zur Kenntnis genommen und den darin enthaltenen Regelungen zugestimmt.

Riesa, den 29.04.2021



Vorsitzende/r



stellvertretende/r Vorsitzende/r

Das Institutionelle Schutzkonzept wird hiermit mit sofortiger Wirkung vorläufig in Kraft gesetzt.

Das Institutionelle Schutzkonzept ist bis auf Weiteres gültig.



Leitender Pfarrer

Das Institutionelle Schutzkonzept wurde am 30.04.2021 der Präventionsbeauftragten des Bistum Dresden-Meißen vorgelegt.

Nach der noch ausstehenden Zustimmung erfolgt die endgültige Inkraftsetzung.